



Informationsblatt

# SICHTFELD ERDBAUMASCHINEN

Mit einem „Durchführungsbeschluss“ der Europäischen Kommission vom Jänner 2015 wurde die Konformitätsvermutung mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zum Thema „Sichtfeld von Erdbaumaschinen“ aufgehoben. Daraus ergeben sich Konsequenzen für Hersteller, Händler und Verwender von Erdbaumaschinen.



## AUSGANGSSITUATION

### Inverkehrbringen von Erdbaumaschinen

Erdbaumaschinen, die in Europa in Verkehr gebracht werden, müssen zum Zeitpunkt ihres „Inverkehrbringens“ den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Die Maschinenrichtlinie ist in Österreich mit der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 in nationales Recht umgesetzt worden. In den Bestimmungen der MSV 2010 werden unter anderem im Anhang I die „Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen“ für Maschinen geregelt. Wenn Erdbaumaschinen diesen Anforderungen entsprechen, deklarieren dies ihre Hersteller oder ihre Bevollmächtigten mit der Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung, die jeder Erdbaumaschine beigelegt wird. Weiters wird an jeder Erdbaumaschine eine CE-Kennzeichnung angebracht und es muss für das Inverkehrbringen jeder Erdbaumaschine in Österreich eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beiliegen.

Ein Teil der erwähnten grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betrifft die „Sicht vom Fahrerplatz aus“

bzw. das Sichtfeld für den Maschinenführer. Diese Sicht muss bei beweglichen Erdbaumaschinen „... so gut sein, dass der Fahrer die Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen ohne jede Gefahr für sich und andere gefährdete Personen handhaben kann“ (MSV 2010, Anhang I, Pkt. 3.2.1 „Fahrerplatz“). Erdbaumaschinen, bei deren Konstruktion die Bestimmungen der harmonisierten Norm EN 474-1:2006+A4:2013 beachtet wurden, galten bis zur Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses als den Zielvorgaben der Maschinenrichtlinie entsprechend korrekt in Verkehr gebracht. Gemäß § 3 Abs. 2 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) dürfen ArbeitgeberInnen, die ein Arbeitsmittel erwerben, davon ausgehen, dass dieses Arbeitsmittel den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für das Inverkehrbringen entspricht. Somit dürfen ArbeitgeberInnen auch davon ausgehen, dass Erdbaumaschinen über ein Sichtfeld für den Maschinenführer verfügen, das den oben beschriebenen Anforderungen für das Inverkehrbringen entspricht.

### Definition

#### Definition nach Punkt 3.1 der Norm EN 474-1:2006+A4:2013:

Erdbaumaschine: selbstfahrende oder gezogene Maschine auf Rädern, Raupen oder Stützbeinen, mit Arbeitseinrichtung und/oder Arbeitsausrüstung (Arbeitswerkzeug), primär konstruiert für Graben, Laden, Transportieren, Verteilen, Verdichten oder Fräsen von Erde, Gestein oder ähnlichen Materialien; Anmerkung zum Begriff: Eine Erdbaumaschine wird im Allgemeinen von einem aufsitzenden Maschinenführer bedient, kann aber auch ferngesteuert oder mitgängergeführt bedient werden.

#### Dazu zählen beispielhaft:

- Planiermaschinen
- Lader
- Baggerlader
- Hydraulikbagger
- Muldenfahrzeuge
- Scraper
- Grader
- Rohrverleger
- Grabenfräsen
- Erd- und Müllverdichter
- Seilbagger usw.

## Verwendung von Erdbaumaschinen

Zusätzlich zu den Rechtsbestimmungen der MSV 2010 für das „Inverkehrbringen“ von Erdbaumaschinen sieht der Gesetzgeber umfangreiche Regelungen für die sichere Verwendung von Erdbaumaschinen durch ArbeitnehmerInnen vor. Auszugsweise seien dazu erwähnt:

- Unterweisung gemäß § 5 Abs. 1 AM-VO: „Wenn die Verwendung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen verbunden ist, müssen ArbeitgeberInnen dafür sorgen, dass alle ArbeitnehmerInnen, die diese Arbeitsmittel verwenden, eine **angemessene Unterweisung** im Sinne des § 14 ASchG erhalten.“
- Gemäß § 23 Abs. 2 AM-VO sind für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln **schriftliche Betriebsanweisungen** zu erstellen. Für die Einhaltung dieser Betriebsanweisungen ist zu sorgen.
- Gemäß § 23 Abs. 1 AM-VO ist durch geeignete Maßnahmen für eine **sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs** mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln zu sorgen.

- Gemäß § 33 Abs. 1 AM-VO dürfen u.a. mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels auf Baustellen nur ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die über eine **Fahrbewilligung** der ArbeitgeberInnen verfügen.

Auch bei der Evaluierung von Baustellen und Erdbaumaschinen gemäß § 4 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG) sind allfällige Gefahren bei der Verwendung von Erdbaumaschinen und beim Baustellenverkehr zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sind die sichere Verwendung von Erdbaumaschinen und die Regelung des Baustellenverkehrs ein Teil der Baukoordination gemäß BauKG und somit auch im Plan für Sicherheit und Gesundheit (SiGe-Plan) festzulegen.



### ! Hinweis

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es für die sichere Verwendung von Erdbaumaschinen nicht genügt, sich ausschließlich auf die Erfüllung der für das „Inverkehrbringen“ erlassenen Rechtsbestimmungen der MSV 2010 im Sinne der „CE-Konformität“ einer Erdbaumaschine zu berufen. Vielmehr müssen für die sichere Verwendung von Erdbaumaschinen zusätzlich die maßgeblichen Vorgaben aus dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht eingehalten werden, wie insbesondere Unterweisung, Evaluierung, die Erstellung von schriftlichen Betriebsanweisungen und die Ausstellung von Fahrbewilligungen der ArbeitgeberInnen.

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/27 DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

### Sichtfeld von Erdbaumaschinen

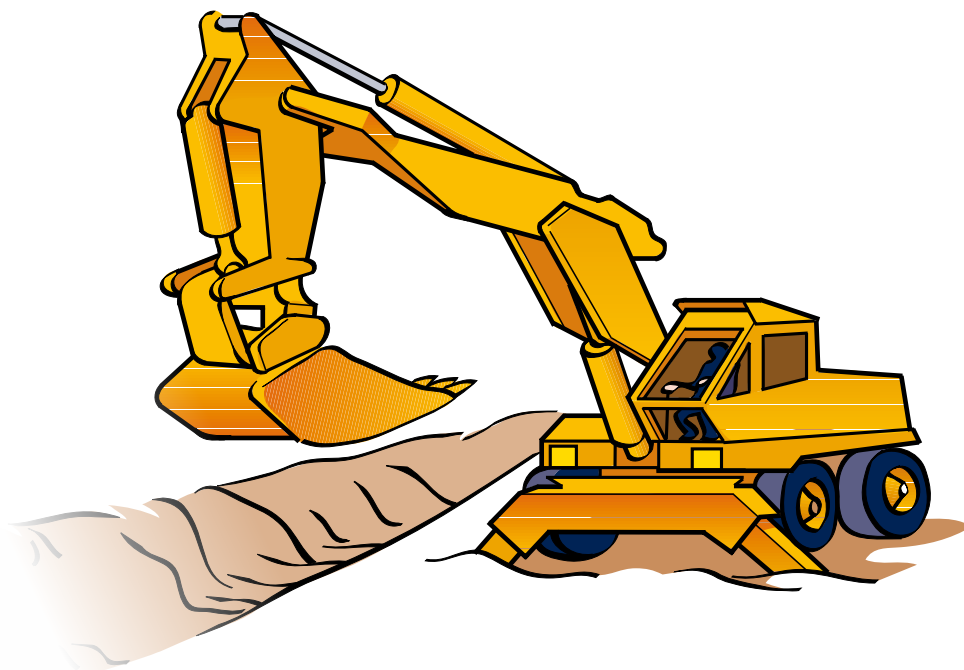
---

Die Europäische Kommission hat in ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/27, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 04 vom 08.01.2015, festgestellt, dass sich Hersteller beim Nachweis der Anforderungen der EU-Maschinenrichtlinie an das Sichtfeld von Erdbaumaschinen (Anhang I, Punkte 1.2.2 „Stellteile“ und 3.2.1 „Fahrerplatz“) nicht mehr auf Punkt 5.8.1 der harmonisierten Norm EN 474-1:2006+A4:2013 beziehen dürfen. Der Durchführungsbeschluss besagt, dass Erdbaumaschinen, die nach dieser Norm entwickelt und hergestellt wurden, dem Maschinenführer keine ausreichende Sicht ermöglichen, um die Maschine ohne Gefährdung des Fahrers oder Dritter zu betreiben. Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Anführen dieser harmonisierten Norm EN 474-1:2006+A4:2013 in der EG-Konformitätserklärung für die Erdbaumaschine nicht mehr im Rahmen der Konformitätsvermutung davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen der Maschinenrichtlinie hinsichtlich Sichtfeld (Anhang I, Punkte 1.2.2 und 3.2.1) eingehalten werden.

Zur Klarstellung ist jedoch ergänzend festzuhalten, dass alle anderen Punkte der harmonisierten Norm EN 474-1:2006+A4:2013 vom gegenständlichen Durchführungsbeschluss (EU) 2015/27 nicht erfasst werden, da die im Warnhinweis mitgeteilte Aufhebung der Konformitätsvermutung ausdrücklich nur für Punkt 5.8.1 dieser harmonisierten Norm gilt.

Ursache für diesen Durchführungsbeschluss waren zwei Petitionen an das Europäische Parlament, in denen auf tödliche Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit Erdbaumaschinen in Deutschland hingewiesen wurde, deren Ursachen die unzulängliche Sicht vom Fahrersitz aus gewesen sein sollen. Die betroffenen Maschinen wurden gemäß der harmonisierten Norm EN 474 1:2006+A4:2013 „Erdbaumaschinen – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ konstruiert. Für Punkt 5.8.1 dieser Norm wurde, wie oben beschrieben, die Konformitätsvermutung hinsichtlich des erforderlichen Sichtfeldes gemäß Maschinenrichtlinie außer Kraft gesetzt.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/27 ist am 28.01.2015 in Kraft getreten.



## SCHLUSSFOLGERUNGEN

### Bestandsgeräte

#### ■ Inverkehrbringen:

Erdbaumaschinen, die vor dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/27 (somit vor dem 28.01.2015) in Verkehr gebracht wurden, und deren Hersteller oder ihre Bevollmächtigten für das Sichtfeld des Maschinenführers die Konformitätsvermutung nach Punkt 5.8.1 der harmonisierten Norm EN 474-1:2006+A4:2013 in Anspruch genommen haben, sind grundsätzlich ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden. Die an solchen Erdbaumaschinen angebrachten CE-Kennzeichnungen sowie die damals (vor dem 28.01.2015) ausgestellten EG-Konformitätserklärungen behalten demnach ihre Gültigkeit. Eine Verpflichtung zur Durchführung technischer **Nachrüstmaßnahmen** an diesen Erdbaumaschinen, um den zum damaligen Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht bekannt gewesenen Erkenntnissen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/27 zu entsprechen, ist aus den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der MSV 2010 **nicht ableitbar**.

#### ■ Verwendung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) dürfen ArbeitgeberInnen, die ein Arbeitsmittel erwerben, davon ausgehen, dass dieses Arbeitsmittel den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für das Inverkehrbringen entspricht. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 3 AM-VO aber **nicht**, wenn ArbeitgeberInnen über „andere Erkenntnisse“ verfügen, wie z.B. auf Grund von Informationen von Behörden. Der erwähnte Durchführungsbeschluss (EU) 2015/27 ist eine derartige neue Information, die auch Bestandsgeräte betrifft. In diesem Fall sieht § 3 Abs. 4 der AM-VO vor, dass die **Ermittlung und Beurteilung der vom Arbeitsmittel ausgehenden Gefahren (Evaluierung) zu überprüfen ist**. Sofern diese Überprüfung Gefahren ergibt, sind **geeignete Maßnahmen** zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen zu ergreifen.

Zusätzlich zur notwendigen Baustellenevaluierung ist das Sichtfeld von Erdbaumaschinen bspw. dann ausreichend, wenn der Fahrer eine

Person in gebückter bzw. knieender Haltung im Abstand von 1 m Entfernung rund um die Erdbaumaschine sehen kann. Ist dies nicht erfüllt, müssen geeignete Maßnahmen gesetzt werden (technisch, organisatorisch, persönlich). Dazu kommen **beispielsweise folgende Maßnahmen** in Frage (Auszug aus Mappe „Sicherheit am Bau“):

- Trennung der Verkehrswege von Personen und Geräten
- Arbeitsbereiche und Verkehrswege von Fußgängern freihalten
- Auf Gefahrenbereiche durch Aushänge und Unterweisungen (auch von Baustellenbesuchern) hinweisen
- Bei Sichteinschränkung Einweiser einsetzen – Warnkleidung!
- Zweckmäßigkeit und Angemessenheit von Nachrüstungen (z.B. mit Spiegeln, Kameras oder Sensoren) prüfen etc.

### ! Achtung

Je nach den vorliegenden Rahmenbedingungen (Baustelle, Geräte, Personal) können auch mehrere der angeführten Maßnahmen erforderlich sein.

### ! Hinweis

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine technische Nachrüstung (z.B. mit Spiegeln, Kameras oder Sensoren) eine mögliche Option, aber keine Verpflichtung ist, die sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/27 ergibt. Mit Nachrüstungen am Gerät können dem Gerätefahrer zusätzliche Hilfen beim täglichen Betrieb bereitgestellt werden. Dies ersetzt jedoch nicht die notwendigen organisatorischen Maßnahmen rund um die Arbeitsvorgänge der Baumaschine und beim Baustellenverkehr.

## Kauf von neuen und gebrauchten Geräten

---

### ■ Neue Geräte:

Hersteller müssen auch nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/27 sicherstellen, dass ihre Erdbaumaschinen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen von Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einhalten. Dies darf ab dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses für die erwähnten Punkte der Maschinenrichtlinie betreffend das Sichtfeld für den Maschinenführer eben nicht mehr mit einem Verweis auf Punkt 5.8.1 der harmonisierten Norm EN 474-1:2006+A4:2013 erfolgen, sondern der Hersteller der Erdbaumaschine oder sein Bevollmächtigter muss die Einhaltung der Maschinenrichtlinie in Bezug auf das Sichtfeld in den technischen Unterlagen **gesondert nachweisen**. Dazu muss der Hersteller eine Risikobeurteilung gemäß der harmonisierten Norm ÖNORM EN ISO 12100:2011 „Sicherheit von Maschinen. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze – Risikobeurteilung und Risikominimierung“ durchführen und insbesondere jene Maßnahmen angeben, die zur Einhaltung der erweiter-

ten Sichtenanforderungen im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/27 getroffen wurden.

Zusätzlich können vertragliche Präzisierungen vereinbart werden.

### ■ Gebrauchte Geräte:

Beim Kauf von gebrauchten Geräten, die bereits ordnungsgemäß im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden sind, gelten für diese die gleichen Verwendungsregeln wie für Bestandsgeräte.

### ! Hinweis

Es wird empfohlen, bei der Anschaffung von Neugeräten vom Hersteller bzw. Inverkehrbringer der Erdbaumaschine eine Bestätigung einzufordern, dass eine Risikobeurteilung über das Sichtfeld des Maschinenführers im Sinne der Maschinenrichtlinie durchgeführt wurde.

## Miete von Geräten

---

- Den Vermieter treffen die Verpflichtungen des Eigentümers von Erdbaumaschinen.  
Den Mieter treffen die Verpflichtungen des Geräteverwenders.

### Impressum:

Geschäftsstelle Bau, WKÖ, 1040 Wien, Schaumburggasse 20, [www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)

Inhalt: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau und DI Gregor Hohenecker, AUVA

Stand: Mai 2015

Grafik: Starmühler Agentur & Verlag GmbH, [www.starmuehler.at](http://www.starmuehler.at), Illustrationen © Starmühler

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.